



Brüssel, den 4. Juni 2021
(OR. en)

9294/21

LIMITE

JAI 649
FREMP 154
AG 44
POLGEN 86

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	4. Juni 2021
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Rechtsstaatlichkeit in Polen – Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV – Gegenstand der Anhörung Polens am 22. Juni 2021

1. Am 20. Dezember 2017 hat die Kommission einen begründeten Vorschlag betreffend die Rechtsstaatlichkeit in Polen angenommen und dem Rat vorgelegt, wodurch der in Artikel 7 Absatz 1 EUV festgelegte Mechanismus ausgelöst wurde.¹
2. Die vorläufige Tagesordnung für die Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 22. Juni 2021 enthält einen Tagesordnungspunkt „Rechtsstaatlichkeit in Polen/Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV– Anhörung Polens gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV“.
3. Der Rat hat am 18. Juli 2019 Standardmodalitäten für Anhörungen nach Artikel 7 Absatz 1 EUV gebilligt.² In diesen Standardmodalitäten wird dargelegt, dass die Sachverhalte, auf die sich eine Anhörung erstreckt, vom AStV im Einklang mit dem Gegenstand des begründeten Vorschlags vereinbart werden, durch den das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV ausgelöst wird.

¹ Dok. 16007/17.

² Dok. 10641/2/19 REV 2.

4. Polen wurde vom Rat dreimal angehört, und zwar am 26. Juni, 18. September und 11. Dezember 2018.
5. Angesichts der Zeit, die seit der letzten Anhörung Polens verstrichen ist, und der Tatsache, dass es zu bedeutenden Entwicklungen gekommen sein kann, wird vorgeschlagen, dass sich die vierte Anhörung Polens am 22. Juni 2021 auf alle im begründeten Vorschlag der Kommission genannten Sachverhalte erstrecken sollte, damit der Rat ein aktuelles Bild der Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat erhält.
6. Der AStV wird daher ersucht, zu vereinbaren, dass es sich bei den Sachverhalten, auf die sich die Anhörung Polens am 22. Juni 2021 erstreckt, um alle im begründeten Vorschlag der Kommission (Dokument 16007/17) dargelegten Sachverhalte handelt.